

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom 14./15. März 1931 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf.

(Vom 1. Juni 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 17. März 1931 sucht der Staatsrat des Kantons Genf die eidgenössische Gewährleistung für die zwei in der Volksabstimmung vom 14./15. März 1931 angenommenen Verfassungsgesetze nach. Diese beiden Verfassungsgesetze und die durch sie abgeänderten oder aufgehobenen Bestimmungen haben folgenden Wortlaut (Übersetzung):

1. Verfassungsgesetz vom 21. Februar 1931 betreffend Aufhebung und Ersetzung durch neue Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. März 1927 über das obligatorische Finanzreferendum.

Einziger Artikel. Das Verfassungsgesetz vom 9. März 1927 über das obligatorische Finanzreferendum ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Alter Text.

Art. 1. Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:

a. Alle Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse, welche für den Kanton und den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 125,000 oder eine jährliche Ausgabe von mehr als Fr. 30,000 zur Folge haben.

Dem Volke müssen diese Gesetze oder Beschlüsse gleichzeitig mit den Vorschlägen über ihre finanzielle

Neuer Text.

Art. 1. Dem fakultativen Referendum (Gesetze vom 26. April 1879 und 18. Februar 1905) unterliegen obligatorisch alle Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse, welche für den Kanton und den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 125,000 oder eine jährliche Ausgabe von mehr als Fr. 30,000 zur Folge haben.

Falls das Referendum ergriffen wird, müssen diese Gesetze oder Beschlüsse gleichzeitig mit den Vor-

Deckung zur Abstimmung vorgelegt werden.

b. Alle Gesetze über Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken, mit Ausnahme solcher, die zur Rückzahlung bestehender Anleihen bestimmt sind (Konversionsanleihen).

Art. 2. Die in Art. 1 vorgesehenen Gesetze und Beschlüsse können nicht dringlich erklärt werden.

Art. 3. Die Volksabstimmung hat, von der Schlussabstimmung im Grossen Rate an gerechnet, längstens innert Jahresfrist zu erfolgen.

Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet über die Annahme oder die Verwerfung.

Art. 4. Der Staatsrat wird mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

schlagen über ihre finanzielle Deckung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 2. Mit Ausnahme von Gesetzen über Anleihen, deren Dringlichkeit jederzeit ausgesprochen werden kann, können die in Art. 1 vorgesehenen Gesetze und Beschlüsse vom Grossen Rate nicht dringlich erklärt werden.

Art. 3. Der Staatsrat wird mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes beauftragt.

Übergangsbestimmungen. Der Conseil administratif der Stadt Genf ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der in dem vom Staatsrat am 21. Februar 1931 genehmigten Gemeindebeschluss der Stadt Genf vom 20. Februar 1931 gestellten Bedingungen und für die dort genannten Zwecke ein Anleihen von 48 Millionen Franken aufzunehmen.

Allfällige Abänderungen des Emissionspreises dieses öffentlichen Anleihebedürfnis bedürfen der Genehmigung des Staatsrates.

Der Staatsrat ist mit der Bekanntmachung des Vorstehenden in der vorgeschriebenen Form und Frist beauftragt.

2. Verfassungsgesetz vom 28. Februar 1931 betreffend Abänderung des Art. 106 des Verfassungsgesetzes vom 18. Mai 1930 über die Organisation der Gemeinden.

Alter Text.

Art. 106. Ausgenommen in der Stadt Genf werden die Mitglieder der Gemeinderäte in jeder Gemeinde durch Listenwahl von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt; in den Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Vorbehalt eines Quorums von 7 %, in Gemeinden mit 1500 und weniger Einwohnern nach dem Grundsatz der Mehrheit.

Neuer Text.

Art. 106. Ausgenommen in der Stadt Genf werden die Mitglieder der Gemeinderäte in jeder Gemeinde durch Listenwahl von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt; in den Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Vorbehalt eines Quorums von 7 %, in Gemeinden mit 800 und weniger Einwohnern nach dem Grundsatz der Mehrheit.

I.

Der Kanton Genf hat das fakultative Referendum mit Verfassungsgesetz vom 26. April 1879 eingeführt. Dieses unterstellt die Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse des Grossen Rates mit einigen Ausnahmen der Volksabstimmung, sofern sie von mindestens 3500 stimmfähigen Einwohnern binnen 30 Tagen vom Datum der Veröffentlichung dieser Gesetze oder Beschlüsse an gerechnet verlangt wird. Das Verfassungsgesetz vom 18. Februar 1905 änderte die Bestimmungen des Gesetzes von 1879 dahin ab, dass die Zahl der für die Ausübung des Referendums erforderlichen Unterschriften von 3500 auf 2500 herabgesetzt wurde. Endlich erweiterte das Verfassungsgesetz vom 9. März 1927 über das obligatorische Finanzreferendum die Volksrechte noch in dem Sinne, dass alle Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse über Ausgaben oder Anleihen, die über das im Gesetz festgelegte Minimum hinausgehen, der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wurden. In der Praxis erwies sich dieses Gesetz indessen mehrmals als wirkungslos, für eine geordnete Verwaltung sogar als nachteilig. Daher hebt das neue Verfassungsgesetz vom 21. Februar 1931 die Verpflichtung wieder auf, Gesetze und gesetzgeberische Beschlüsse, die für den Kanton beträchtliche Ausgaben zur Folge haben, der Volksabstimmung zu unterstellen, und führt das fakultative Referendum ein. Mit Ausnahme der Gesetze über Konversionsanleihen konnten nach dem Verfassungsgesetz vom 9. März 1927 weder Gesetze und Beschlüsse, die beträchtliche Ausgaben zur Folge hatten, noch Gesetze über Anleihen von mehr als 1 Million Franken dringlich erklärt werden. In Zukunft dagegen ist die Dringlicherklärung für alle Gesetze zulässig, die sich auf ein Anleihen beziehen. Deren sofortige Vollziehung erscheint in der Tat ratsam.

Am 20. Februar 1931 genehmigte der Gemeinderat der Stadt Genf den vom Conseil administratif ausgearbeiteten Entwurf zur Aufnahme eines Konversions- und Rückzahlungsanlehens im Betrage von 48 Millionen Franken. Dank den günstigen Abschlussbedingungen dürfte dieses Anleihen wesentlich zur Gesundung der Finanzlage der Stadt Genf beitragen. Hätte es aber erst nach der Volksabstimmung vom 14./15. März 1931 über das Verfassungsgesetz vom 21. Februar 1931 dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, so wäre der erfolgreiche Abschluss vielleicht gefährdet gewesen. Um dieses Risiko auszuschalten, wurden dem genannten Verfassungsgesetz Übergangsbestimmungen beigelegt, die den Conseil administratif der Stadt Genf ermächtigen, das von ihm beabsichtigte Anleihen aufzunehmen.

II.

Das Verfassungsgesetz vom 28. Februar 1931 betreffend Abänderung des Art. 106 des Verfassungsgesetzes vom 18. Mai 1930 über die Organisation der Gemeinden bezweckt die Ausdehnung des Grundsatzes der Verhältniswahl für die Wahl der Mitglieder der Gemeinderäte. Nach dem bisherigen Art. 6 kam, ausgenommen in der Stadt Genf, in Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern das System der Verhältniswahl unter Vorbehalt eines Quorums von 7 % zur Anwendung. Der neue Art. 106 dagegen bestimmt, dass in Zukunft in Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern die Mitglieder der Gemeinderäte nach diesem Grundsatz gewählt werden. Wie bisher in Gemeinden mit 1500 und weniger Einwohnern, werden diese Wahlen jetzt in Gemeinden mit 800 und weniger Einwohnern nach dem Grundsatz der Mehrheit stattfinden.

* * *

Die beiden neuen Verfassungsgesetze des Kantons Genf entsprechen offensichtlich den Bestimmungen des Art. 6 der Bundesverfassung. Wir beantragen Ihnen daher, ihnen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Juni 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom
14./15. März 1931 angenommenen Verfassungsgesetze des
Kantons Genf.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung;
nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1931;
in Erwägung, dass die zwei in der Volksabstimmung vom 14./15. Mai
1931 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf nichts den Vor-
schriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1.

Den Verfassungsgesetzen des Kantons Genf:

1. vom 21. Februar 1931 betreffend Aufhebung und Ersetzung durch neue Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. März 1927 über das obligatorische Finanzreferendum;

2. vom 28. Februar 1931 betreffend Abänderung des Art. 106 des Verfassungsgesetzes vom 18. Mai 1930 über die Organisation der Gemeinden, wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

→ <

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der zwei in der Volksabstimmung vom 14./15. März 1931 angenommenen Verfassungsgesetze des Kantons Genf. (Vom 1. Juni 1931.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2687
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1931
Date	
Data	
Seite	682-686
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 365

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.